



NOTENGEBUNG UND PROMOTION

1 INHALT UND GELTUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen basieren auf dem vom Erziehungsrat des Kantons Schwyz erlassenen «Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen» (SRSZ 624.112).

2 NOTENSKALA FÜR SCHULLEISTUNGEN

- Die Notenskala für die Schulleistungen erstreckt sich von 6–1.
- 6 ist die beste, 1 die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).
- Die Noten können innerhalb der Grenznoten 6 und 1 auch in halben Werten ausgedrückt werden.
- In den Maturitätsprüfungsfächern wird die Jahresnote in Viertelnoten angegeben.

3 ZEUGNISPERIODE

- In allen Klassen werden jährlich zwei Semesterzeugnisse ausgestellt. Der Stichtag für das Ende des 1. Semesters wird von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.
- Die Klassen erhalten um Mitte November und um Ende April ein Orientierungszeugnis (Zwischenbericht), das jedoch nicht ins Provisorium versetzen kann.

4 MASSGEBLICHE FÄCHER

- Massgeblich sind folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden:
 - a) Grundlagenfächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Ge-schichte, Geographie, Bildnerisches Gestalten, Musik
 - b) Ein Schwerpunktfach: Spanisch, Italienisch, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Philosophie/Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten
 - c) Ein Ergänzungsfach: Physik, Anwendungen der Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik, Geo-grafie, Geschichte, Wirtschaft und Recht, Pädagogik/Psychologie, Philosophie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport
 - d) Obligatorische Zusatzfächer: Philosophie, Wirtschaft und Recht, Informatik
- Im Untergymnasium sind zusätzlich Sport, Hauswirtschaft, Technisches Gestalten, Medien + Informatik und Natur und Technik promotionswirksame obligatorische Fächer.

- Werden in einem Semester sowohl Hauswirtschaft sowie Technisches Gestalten unterrichtet, so zählen diese Fächer je mit halbem Gewicht für die Promotion als eine Note. Die Note wird aus den exakten Durchschnitten der Teilfächer ermittelt, wobei eine allfällige Viertelnote am Ende aufgerundet wird.
- Ab der 3. Klasse wird das obligatorische Fach Sport benotet, zählt aber nicht für die Promotion.
- Freifächer können benotet werden, zählen aber nicht für die Promotion.

5 DEFINITIVE PROMOTION

Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Alle unter 4.1 und 4.2 genannten Fächer werden einfach gewertet.
- Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.
- Im Untergymnasium muss der Durchschnitt der Zeugnisnoten der folgenden drei Kernfächer mindestens 4.0 betragen: Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen. Die Fremdsprachennote wird aus den ungerundeten Durchschnitten der Fächer Französisch und Englisch ermittelt, wobei eine allfällige Viertelnote am Ende aufgerundet wird.

6 PROVISORISCHE PROMOTION

- Werden die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird man
 - a) am Ende eines Semesters, in das man definitiv eingetreten ist, ins Provisorium versetzt;
 - b) am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums unter Vorbehalt von 9.1 in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.
- Die Versetzung ins Provisorium (das provisorische Verbleiben bzw. Weiterfahren ohne Rückversetzung für ein Semester) darf auf der Unterstufe des Gymnasiums (1.–2. Kl.) höchstens einmal, im Kurzzeitgymnasium (3.–6. Kl.) höchstens zweimal erfolgen. Wer auf der betreffenden Stufe ein weiteres Mal die definitive Promotion nicht erreicht, wird unter Vorbehalt von 9.1 in die nächstuntere Klasse versetzt.
- Wenn man am Ende der 2. Klasse nicht definitiv promoviert wird, muss man die 2. Klasse repetieren oder die Schule verlassen.

7 PROBEZEIT

- Die 1. Klasse (UG) und die 3. Klasse (1. Klasse KZG) gelten für alle als Probezeit und können nicht repetiert werden.
- Die Probezeit gilt als bestanden, wenn
 - a) die Bedingungen der definitiven Promotion am Ende des 1. und/oder 2. Semesters der Probezeit erfüllt wurden, und

- b) im 2. Semester der Probezeit die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als 4 ist.
- Wer die Probezeit nicht besteht, wird von der Schule weggewiesen. Das Schuljahr kann nicht wiederholt werden.

8 MATURAKLASSE

- In die Maturaklasse eintreten und nach dem ersten Semesterzeugnis in ihr verbleiben dürfen nur definitiv promovierte Schülerinnen und Schüler.
- Wer zu diesen Zeitpunkten ein bestehendes Provisorium nicht aufgeholt hat oder ins Provisorium versetzt werden müsste, wird unter Vorbehalt von 9.1 um eine Klasse zurückversetzt.
- Diese Einschränkungen gelten nicht für Maturarepetenten.

9 REPETITION

- Im Kurzzeitgymnasium (3. bis 6. Klasse) kann eine Schülerin/ein Schüler nur einmal repetieren, d.h. in die nächstuntere Klasse versetzt werden. Im Untergymnasium (1. und 2. Klasse) ist auch nur einmal eine Repetition möglich.
- Die Schule muss verlassen, wer am Ende des ersten Semesters nach der Repetition nicht definitiv promoviert werden kann.
- Grundsätzlich müssen immer alle Fächer repetiert werden und es zählen nur die neuen Noten. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

9.1 Repetition Ende 4. Klasse

Der Besuch der Fächer Bildnerisches Gestalten, Musik und Informatik ist im Repetitionsjahr freiwillig, wenn die jeweilige Maturanote in diesen Fächern mindestens eine 5 ist. Wenn diese Fächer repetiert werden, zählen nur die neuen Noten. Bei einem Verzicht auf Repetition zählen die alten Noten nicht zu den Semesterpromotionen.

9.2 Repetition Mitte 5. Klasse

Die bereits feststehende Maturanoten in Bildnerischem Gestalten, Musik und Informatik zählen, wenn sie mindestens 5 sind. Wenn sie darunter liegen, müssen die Fächer erneut besucht werden. Statt der Note des 1. Semesters der 4. Klasse zählt jeweils die Abschlussnote als eine Hälfte der Maturanote. Bei einem Verzicht auf den erneuten Besuch der oben genannten Fächer zählen die alten Noten nicht zu den Semesterpromotionen. Für die nicht zur Matura zählende Note in Wirtschaft und Recht gilt dasselbe. Bei einem Verzicht auf Repetition zählen die alten Noten nicht zu den Semesterpromotionen.

9.3 Repetition Ende 5. Klasse

Die bereits feststehenden Maturanoten in Chemie zählt, wenn sie mindestens 4.5 ist. Wenn die Note darunter liegt, muss das Fach wieder besucht werden; es zählt dann nur die neue Note.

Auch bei einem freiwilligen nochmaligen Besuch von Chemie zählt nur die neue Note. Für die nicht zur Matura zählende Note in Philosophie gilt dasselbe.

Bei einem Verzicht auf Repetition zählen die alten Noten nicht zu den Semesterpromotionen.

9.4 Repetition Mitte 6. Klasse

Die bereits feststehende Maturanote in Chemie zählt, wenn sie mindestens 5 ist. Statt der Note des 1. Semesters der 5. Klasse zählt die bisherige Maturanote als eine Hälfte der neuen Maturanote. Die Note des repetierten 2. Semesters der 5. Klasse ergibt die zweite Hälfte der neuen Maturanote. Bei einem Verzicht auf Repetition zählen die alten Noten nicht zu den Semesterpromotionen. Für die nicht zur Matura zählende Note in Philosophie gilt dasselbe.

9.5 Maturaarbeit

Die Maturaarbeit muss nicht mehr neu geschrieben werden, wenn die Note mindestens 4 ist. Wenn sie mindestens 4 und höchstens 5 ist, kann sie neu geschrieben werden. Wenn sie höher als 5 ist, kann sie nicht mehr neu geschrieben werden. Wenn die Maturaarbeit neu geschrieben wird, ist keine Überarbeitung der vorherigen Arbeit möglich; es muss ein neues Thema gewählt werden.

10 BEFUGNISSE DER NOTENKONFERENZ

- Die Notenkonferenz der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers kann in besonderen Fällen zu dessen Gunsten von den Bestimmungen der Abschnitte 6–9 abweichen. Solche Gründe sind u.a. Militär-dienst, Gesundheitszustand, Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.
- Über Verlängerungen von Probezeiten und Provisorien entscheiden die Fachlehrpersonen an der Noten-konferenz. Der Entscheid kann an die Schulleitung delegiert werden, wenn organisatorische Gründe dies nötig machen.

11 ARBEITS- UND SOZIALVERHALTEN

- Arbeits- und Sozialverhalten werden beurteilt und im Zeugnis vermerkt.
- Für die Behandlung von Disziplinarfällen in Schule, Tagesschule und Internat gilt die Schulordnung.

12 ABSENZEN

Für die Behandlung von entschuldigten und unentschuldigten Absenzen gelten die Rahmenordnung und die Schulordnung.

13 PROMOTIONSVERFÜGUNGEN

Als Promotionsverfügungen werden ins Zeugnis eingetragen: «definitiv», «provisorisch», «nicht promoviert», «Probezeit nicht bestanden».

14 AUSFERTIGUNG UND ZUSTELLUNG DER ZEUGNISSE

- Die Zeugnisse werden vom Sekretariat geschrieben und von der Klassenlehrperson unterzeichnet. Verfügungen, die nicht «definitiv» heissen, unterzeichnet auch ein Schulleitungsmitglied.
- Sie werden in der Regel dem Inhaber der elterlichen Gewalt nach Abschluss des Semesters zugestellt. Mündige Schülerinnen und Schüler entscheiden selber, ob die Zeugnisse den Eltern zugesandt werden.

15 VERFAHREN/RECHTSMITTEL

- Verfügungen werden von der Schulleitung erlassen und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- Strittige Fragen sollen nach Möglichkeit mit der Klassenlehrperson oder der Schulleitung abgeklärt werden.
- Eltern und mündige Schülerinnen und Schüler können Verfügungen innert 20 Tagen nach deren Zustellung nach den Bestimmungen über Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat anfechten (§39 der Verordnung über die Mittelschulen).
- Für die Noten, welche im Maturitätszeugnis eingetragen werden, gilt das Recht des Kantons Schwyz, gemäss dem geltenden Maturitätsprüfungsreglement.